

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2024

Holzminden, den 14.10.2024

Nr. 37

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
57	Bekanntmachung der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen; vom 02.10.2024	132
58	Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) i.V.m. dem Rückbau von drei WEA in der Gemeinde Heyen (Gemarkung Heyen, Flur 7, Flurstücke 248/2, 143/242 und 237); vom 14.10.2024	133
59	Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma VERUM Heyen Z 2021 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Heyen (Gemarkung Heyen, Flur 6, Flurstück 232); vom 14.10.2024	137
60	Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) i.V.m. dem Rückbau einer WEA in der Gemeinde Heyen (Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstücke 257); vom 14.10.2024	141
61	Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-	145

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) i.V.m. dem Rückbau einer WEA in der Gemeinde Heyen (Gemarkung Heyen, Flur 7, Flurstücke 240);
vom 14.10.2024



Göttingen, den 02.10.2024

Bekanntmachung

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt

am 06.11.2024 um 16.00 Uhr

in Göttingen, Jutta-Limbach-Str. 3, 1. OG (Goethe-Institut)

(Zugangsdaten für die hybride Sitzung werden durch den ZVSN auf Anfrage
an zvsn@zvsn.de vorab versendet)

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der VV-Sitzung vom 12.03.2024
- TOP 4: Beschluss:
Änderung der Verbandssatzung ZVSN
- TOP 5: Beschluss:
Entlastung Jahresabschluss 2018 + 2019
- TOP 6: Beschluss:
Weiterentwicklung VSN-Tarifreform ab 01.01.2025
- TOP 7: Mitteilungen und Anfragen/
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- TOP 8: Nächste Termine

Gez. Fragel,
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zum Vorhaben der Firma VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) i.V.m. dem Rückbau von drei WEA in der Gemeinde Heyen

Der Landkreis Holzminden hat der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart im Änderungs genehmigungsverfahren nach § 16b BlmSchG mit Bescheid vom 23.09.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) i.V.m. dem Rückbau von drei WEA erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP VP) wurde durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Entscheidung wurde im digitalen Amtsblatt des Landkreises Holzminden sowie im UVP-Portal Niedersachsen am 31.07.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG wird die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

I. Tenor

1.

Hiermit wird der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, auf Antrag vom 14.12.2022, hier eingegangen am 22.12.2022, gemäß § 16b BlmSchG die Änderungs genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162 in 37619 Heyen erteilt.

Die drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162 dürfen auf den Grundstücken

in der Gemarkung Heyen, Flur 7, Flurstücke 248/2, 143/242 und 237

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

2.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, einer Leistung von 7.2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

3.

Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BImSchG einkonzentrierten Entscheidungen, insbesondere die notwendige Baugenehmigung nach NBauO und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung, ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

5.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

[...]

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an

Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden.
Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle.

Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

15.10.2024 bis einschließlich zum 29.10.2024

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- 2) Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder in der Bauverwaltung, Gebäude II, 1. OG (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Bescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch im Internet <https://www.landkreis-holzminden.de/portal/seiten/amtliche-bekanntmachungen-900000108-25600.html?rubrik=900000012&navID=reset1> einsehbar.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@landkreis-holzminden.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**29.10.2024, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Holzminden, 14.10.2024

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma VERUM Heyen Z 2021 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Heyen

Der Landkreis Holzminden hat der VERUM Heyen Z 2021 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG mit Bescheid vom 25.09.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP VP) wurde durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Entscheidung wurde im digitalen Amtsblatt des Landkreises Holzminden sowie im UVP-Portal Niedersachsen am 03.09.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

I. Tenor

Hiermit wird der VERUM Heyen Z 2021 GmbH & Co. KG, auf Antrag vom 15.12.2022, hier eingegangen am 22.12.2022, gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162 in 37619 Heyen erteilt.

Die Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162 darf auf dem Grundstück

in der Gemarkung Heyen, Flur 6, Flurstück 232

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

2.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, einer Leistung von 7.2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

3.

Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BImSchG einkonzentrierten Entscheidungen, insbesondere die notwendige Baugenehmigung nach NBauO und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung, ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der erforderlichen behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

5.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

[...]

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1.Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an

Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden.

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle.

Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

15.10.2024 bis einschließlich zum 29.10.2024

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- 2) Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder in der Bauverwaltung, Gebäude II, 1. OG (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Bescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch im Internet <https://www.landkreis-holzminden.de/portal/seiten/amtliche-bekanntmachungen-900000108-25600.html?rubrik=900000012&naviID=reset1> einsehbar.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@landkreis-holzminden.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**29.10.2024, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Holzminden, 14.10.2024

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) i.V.m. dem Rückbau einer WEA in der Gemeinde Heyen

Der Landkreis Holzminden hat der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG mit Bescheid vom 26.09.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage i.V.m. dem Rückbau einer WEA erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP VP) wurde durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Entscheidung wurde im digitalen Amtsblatt des Landkreises Holzminden sowie im UVP-Portal Niedersachsen am 03.09.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

I. Tenor

1.

Hiermit wird der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, auf Antrag vom 07.03.2023, hier eingegangen am 11.05.2023, gemäß § 16b BImSchG die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162 in 37619 Heyen erteilt.

Die Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162 darf auf dem Grundstück

in der Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstücke 257

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

2.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, einer Leistung von 7.2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

3.

Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BImSchG einkonzentrierten Entscheidungen, insbesondere die notwendige Baugenehmigung nach NBauO und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung, ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

5.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

[...]

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an
Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden.

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle.

Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

15.10.2024 bis einschließlich zum 29.10.2024

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- 2) Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder in der Bauverwaltung, Gebäude II, 1. OG (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Bescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch im Internet <https://www.landkreis-holzminden.de/portal/seiten/amtliche-bekanntmachungen-900000108-25600.html?rubrik=900000012&naviID=reset1> einsehbar.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@landkreis-holzminden.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**29.10.2024, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Holzminden, 14.10.2024

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) i.V.m. dem Rückbau einer WEA in der Gemeinde Heyen

Der Landkreis Holzminden hat der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG mit Bescheid vom 27.09.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage i.V.m. dem Rückbau einer WEA erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP VP) wurde durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Entscheidung wurde im digitalen Amtsblatt des Landkreises Holzminden sowie im UVP-Portal Niedersachsen am 25.09.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

I. Tenor

1.

Hiermit wird der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, auf Antrag vom 28.07.2023, hier eingegangen am 04.08.2023, gemäß § 16b BImSchG die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V150 in 37619 Heyen erteilt.

Die Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V150 darf auf dem Grundstück

in der Gemarkung Heyen, Flur 7, Flurstücke 240

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

2.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 mit 166 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6.0 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

3.

Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BImSchG einkonzentrierten Entscheidungen, insbesondere die notwendige Baugenehmigung nach NBauO und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung, ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

5.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

[...]

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an
Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden.

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle.

Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

15.10.2024 bis einschließlich zum 29.10.2024

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- 2) Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder in der Bauverwaltung, Gebäude II, 1. OG (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Bescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch im Internet <https://www.landkreis-holzminden.de/portal/seiten/amtliche-bekanntmachungen-900000108-25600.html?rubrik=900000012&naviID=reset1> einsehbar.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@landkreis-holzminden.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**29.10.2024, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Holzminden, 14.10.2024

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann